

Übersicht zur Berücksichtigung steuerlich relevanter Aufwendungen für Ärzte

Für die private Steuererklärung können verschiedene Gruppen von Aufwendungen berücksichtigt werden:

Sonderausgaben, z.B. Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall-, Berufsunfähigkeit, Haftpflichtversicherungen, nicht jedoch Hausrat-, Gebäude oder Rechtsschutzversicherungen; gezahlt Kirchensteuer; Berufsausbildungskosten; Spenden und Mitgliedsbeiträge; Mitgliedsbeiträge sind nur zum Teil zu berücksichtigen, z.B. nicht, wenn überwiegend Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbracht werden

Spenden und Mitgliedsbeiträge an den FdMSA e.V. sind steuerlich voll abzugsfähig

außergewöhnliche Belastungen, z.B. Krankheitskosten, Pauschbeträge bei Behinderungen; Unterhalt für nahe Angehörige oder nicht eheliche Lebenspartner nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes, die bedürftig sind ;

Steuerabzugsbeträge, z.B. für im Haushalt beschäftigte Personen oder Handwerkerleistungen, für Renovierung, Modernisierung oder Instandhaltung (nur Lohnkosten ohne Material) die per Banküberweisung bezahlt wurden

Werbungskosten

Werbungskosten sind der relevanteste Bereich für die Steuererklärung. In diesem Zusammenhang werden alle unmittelbar mit der Arbeitnehmertätigkeit anfallenden Aufwendungen erfasst. Nachstehend werden beispielhaft regelmäßig anfallende Aufwendungen für Ärzte aufgelistet:

-Fahrten zur Arbeitsstätte

Die Arbeitsstätte wird in der Regel die arbeitsvertraglich als Tätigkeitsort festgelegte Klinik sein. Für jeden Entfernungskilometer (d.h. nur die einfache Entfernung ist relevant) zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte können 0,30€ pro Beschäftigungstag angesetzt werden. Das Finanzamt erkennt in der Regel ohne weiteren Nachweis 220 bis 230 Arbeitstage pro Jahr an, Beispiel :

Die Entfernung zwischen der Wohnung und der Klinik beträgt 40 km. Ohne weitere Nachweise wird das Finanzamt voraussichtlich folgende Aufwendungen anerkennen: 220 Arbeitstage x 40 km x 0,30€ = 2.640,00 €

Tatsächlich wurde die Klinik an 250 Arbeitstagen aufgesucht. Daher könnten folgende

Aufwendungen berücksichtigt werden : 250 Arbeitstage x 40 km x 0,30€ = 3.000,00 €

Die tatsächlichen Arbeitstage führen im Beispiel zu steuerlichen Mehraufwendungen in Höhe von 360€.

Als Nachweis muss eine selbst erstellte Liste der Arbeitstage oder eine Bescheinigung der Klinik vorgelegt werden.

-Reisekosten

Sofern eine berufliche Tätigkeit außerhalb der Klinik durchgeführt wird, können verschiedene Aufwendungen als Reisekosten berücksichtigt werden:

-**Fahrtkosten:** für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten anhand der vorliegenden Fahrscheine (Busticket, Bahnfahrkarte, Flugticket) oder bei der Benutzung eines eigenen PKWs 0,30€ für jeden gefahrenen Kilometer, d.h. in diesen Fall kann die Hin- und die Rückfahrt steuerlich berücksichtigt werden. Kann nachgewiesen werden, dass die tatsächlichen Kosten pro km für einen Wagen höher sind, können diese geltend gemacht werden. Dazu müssen der km Stand zu Beginn und Ende des Jahres aufgezeichnet werden und es müssen alle anfallenden Kosten (Benzin, Versicherung, Reparaturen, Leasingkosten) gesammelt werden.

-**Verpflegungsmehraufwendungen:** sofern die Abwesenheit von der Wohnung und der Klinik mehr als 8 Stunden beträgt, können Pauschalen für Verpflegungen steuerlich berücksichtigt werden; dazu ist es notwendig für jeden Reisetag die Abwesenheit von der Wohnung und der Klinik zu dokumentieren

-Übernachungskosten

Die tatsächlichen Übernachtungskosten können in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden.

Aufwendungen für ein Frühstück sind nicht abzugsfähig und müssen ggf. aus der Rechnung raus gerechnet werden.

Steuerliche Pauschalen können nicht berücksichtigt werden. Sofern der Arbeitgeber jedoch die Kosten der Übernachtung übernimmt, ist es zulässig ohne Einzelnachweis für eine Übernachtung im Inland 20€ steuerfrei zu erstatten. Für Übernachtungen im Ausland können die für das jeweilige Land geltenden Übernachtungspauschalen steuerfrei erstattet werden.

-sonstige Reisekosten

Andere Aufwendungen sollten separat gesammelt werden, da im Einzelfall geprüft werden muss, ob diese steuerlich relevant sind, z.B. Parkgebühren, Mautgebühren, Reisegepäckversicherungen, Devisenverluste, Kreditkartengebühren, Gepäckaufbewahrung, Telefonkosten usw..

- Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, sofern man seine berufliche Tätigkeit außerhalb des Ortes ausübt, an dem man seinen eigenen Hausstand unterhält. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen können steuerlich berücksichtigt werden. Beispiel:

Der Arzt hat seinen eigenen Hausstand in Münster und Arbeitsstelle in Düsseldorf. In Düsseldorf wird für den wöchentlichen Aufenthalt eine Wohnung gemietet. Die Entfernung der Wohnung zur Klinik beträgt 10 km, von Münster nach Düsseldorf 150km. Da die Fahrtstrecke von Münster nach Düsseldorf nicht täglich genutzt wird, kann dafür nicht die Entfernungspauschale angesetzt werden. Diese wird nur für die Fahrten von der Wohnung zur Klinik angesetzt. Dafür kann aber wöchentlich eine Familienheimfahrt nach Münster angesetzt werden:

Fahrten zur Arbeitsstätte 220 Tage x 10 km x 0,30€	660,00 €
46 Familienheimfahrten x 150 km x 0,30€	<u>2.070,00 €</u>
	2.730,00 €

Zusätzlich können die Aufwendungen der Wohnung steuerlich berücksichtigt werden.

-Berufsbekleidung

Aufwendungen für Berufsbekleidung können steuerlich berücksichtigt werden. Aus dem Beleg muss aber eindeutig hervorgehen, dass es sich um typische Berufskleidung handelt. Quittungen über Arbeitshose, weiße Hose, weiße Schuhe sind nicht ausreichend.

Sofern die Berufsbekleidung zuhause selbst gewaschen wird, können Waschkosten über die Angabe von wöchentlichen kg-Werten ggf. mit Pauschalen angesetzt werden.

-Fortbildungskosten

Zu den Fortbildungskosten gehören die Aufwendungen für das Seminar selbst, aber auch die oben beschriebenen Reisekosten. Aufwendungen für Fachliteratur sind durch die einzelnen Buchquittungen nachzuweisen.

-Versicherungen

Aufwendungen für eine eigene Berufshaftpflichtversicherung sind in voller Höhe abzugsfähig.

Bei einer Rechtsschutzversicherung die auch Arbeitnehmerangelegenheiten beinhaltet, stellt die Versicherung auf Anfrage eine Bescheinigung über den steuerlich abzugsfähigen Anteil aus.

Bei einer Unfallversicherung kann ggf. für den beruflichen Anteil ein Teilbetrag berücksichtigt werden. Sofern eine Unfallversicherung besteht, sollte eine Kopie des Versicherungsscheins eingereicht werden.

-Mitgliedschaften

Aufwendungen für Mitgliedschaften in Gewerkschaften (verdi oder Marburger Bund) oder für andere berufsbezogene Organisationen (z.B. Ärztekammer oder Vereine) sind abzugsfähig.

-Arbeitsmittel

z.B. Personalcomputer, Laptop, Aktenschrank, Schreibtischzubehör, Bürobedarf

-sonstige Einnahmen

Einnahmen aus berufsbezogener Tätigkeit z.B. Teilnahme an Feldstudien oder Analysen, müssen im Rahmen der Steuererklärung angegeben werden. Damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen, z.B. Reisekosten, werden ebenfalls berücksichtigt.

Sofern zu den Werbungskosten Erstattungen des Arbeitgebers erfolgen, sind die Aufwendungen zu kürzen.

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sind in der Regel nicht berücksichtigungsfähig.

Weitere Hinweise

Es sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der Abschluss einer Riester-Rente sinnvoll ist, jedoch nicht unter steuerlichen Gesichtspunkten, sondern im Bezug auf die Gesamtrentabilität. Oft ist der Abschluss erst dann sinnvoll, wenn eigene Kinder vorhanden sind.

Als Alternative dazu kann der Abschluss einer "Rürup-Rente" geprüft werden. Beiträge zu diesen Renten werden auch steuerlich gefördert. Dabei sollte auch geprüft werden, ob eine mögliche Rürup-Rente mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung kombiniert wird. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung wirkt sich in der Regel steuerlich nicht mehr aus. In Verbindung mit einer Rürup-Rente kann eine steuerliche Förderung erreicht werden.

Der Schutz gegen Berufsunfähigkeit ist ein wichtiger Versorgungsbaustein, der oft vernachlässigt wird.

Viele Ärzte haben die Möglichkeit von der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankenversicherung zu wechseln. Bei diesen Überlegungen sollte auch die persönliche Lebensplanung berücksichtigt werden, da eine Rückkehr von der privaten Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist. In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht in der Regel während der Elternzeit ein Anspruch auf beitragsfreien Versicherungsschutz. In der privaten Krankenversicherung müssen die Beiträge auch während dieser Zeit geleistet werden.

Leistungen eines Steuerberaters müssen nach der Steuerberatergebührenverordnung berechnet werden.

Bei der Erstellung einer reinen Arbeitnehmersteuererklärung fallen folgende Gebühren an:

- Gebühr für die Steuererklärung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV/Tabelle A; Summe der positiven Einkünfte
- Gebühr für Erstellung der Anlage N nach § 27 Abs.1 Nr. 1 StBGebV/Tabelle A ; Summe der Einnahmen

Beispielrechnung mit Mindestgegenstandswerten:

Der Arbeitslohn beträgt 60.000€, die Werbungskosten betragen 5.000€.

Gebühr § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV 1/10 Gegenstandswert 55.000€	112,30 €
Gebühr § 27 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV 1/20 Gegenstandswert 55.000€	56,15 €
Auslagenpauschale nach § 16 StBGebV	33,69 €
Summe netto	202,14 €
zuzüglich Umsatzsteuer	<u>38,41 €</u>
Gesamtsumme	240,55 €

Weitere Einkünfte

Sofern weitere Einkünfte vorliegen, müssen diese ebenfalls in der Steuererklärung erfasst werden.

(z. B. Gewerbebetrieb, Beteiligungseinkünfte, Vermietung Kapitalvermögen)